

[Home](#) > [Außenwirtschaft](#) > [Handelspolitische Maßnahmen und Außenwirtschaftsrecht](#)

# Handelspolitische Maßnahmen und Außenwirtschaftsrecht

Dieses Dokument wurde erstellt am 20.03.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Außenwirtschaftsrecht](#)
  - [Umfang](#)
  - [Länderembargos](#)
    - [Ägypten \[AH-2220\]](#)
    - [Afghanistan \[AH-2660\]](#)
    - [Birma/Myanmar \[AH-2676\]](#)
    - [Côte d'Ivoire \(Elfenbeinküste\) \[AH-2272\]](#)
    - [Demokratische Republik Kongo \[AH-2322\]](#)
    - [Demokratische Volksrepublik Korea \(Nordkorea\) \[AH-2724\]](#)
    - [Eritrea \[AH-2336\]](#)
    - [Irak \[AH-2612\]](#)
    - [Iran \[AH-2616\]](#)
    - [Jemen \[AH-2653\]](#)
    - [Libyen \[AH-2216\]](#)
    - [Republik Guinea \[AH-2260\]](#)
    - [Guinea-Bissau \[AH-2257\]](#)
    - [Liberia \[AH-2268\]](#)
    - [Russland \[AH-2075\]](#)
    - [Simbabwe \[AH-2382\]](#)
    - [Somalia \[AH-2342\]](#)
    - [Sudan \[AH-2224\]](#)
    - [Syrien \[AH-2608\]](#)
    - [Tunesien \[AH-2212\]](#)
    - [Ukraine \[AH-2072\]](#)
    - [Weißrussland/Belarus \[AH-2073\]](#)
    - [Zentralafrikanische Republik \[AH-2306\]](#)
  - [Einschränkungen bei Waren](#)
    - [Waffenembargos \(Verteidigungsgüter\) \[AH-3210\]](#)
    - [Folterwaren \[AH-4501\]](#)
    - [Güter der Chemiewaffenkonvention und der Biotoxinkonvention \[AH-3310\]](#)
    - [Güter mit doppeltem Verwendungszweck \[AH-3100\]](#)
    - [Stahlwaren \[AH-4200\]](#)
    - [Textilwaren \[AH-4110 und AH-4120\]](#)
    - [Verteidigungsgüter \[AH-3210\]](#)
    - [Feuerwaffen \[AH-3211\]](#)
    - [Rohdiamanten \[AH-4311\]](#)
    - [Al-Qaida Netzwerk \[AH-4601\]](#)
    - [Terrorismusbekämpfung \[AH-4602\]](#)
  - [Befreiungen \[AH-1120\]](#)
    - [Allgemeine Befreiungen bei der Einfuhr](#)
    - [Befreiungen nach speziellen Rechtsnormen](#)
  - [Strafbestimmungen \[AH-1130\]](#)
  - [Organisatorische Sicherungsmaßnahmen](#)
    - [Interne Sicherungsmaßnahmen](#)
    - [Verantwortliche Beauftragte](#)
  - [Zertifizierung von Unternehmen bei Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU](#)
  - [Meldeverpflichtungen](#)
  - [Technische Unterstützung](#)
  - [Vermittlungstätigkeiten](#)
  - [Beschränkungen im Finanzbereich](#)
    - [Geldtransfer auf nichtelektronischem Weg](#)
    - [Finanzembargos – Transaktionen](#)
- [Außenhandelsförderung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Akteure](#)
    - [Garantien und Wechselbürgschaften](#)
    - [Finanzierungen](#)
    - [Soft Loan-Finanzierungen](#)
    - [Programm zur Unterstützung projektvorbereitender und sektorspezifischer Leistungen](#)

- [\("Projektvorbereitungsprogramm"\)](#)
- [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)

# Handelspolitische Maßnahmen und Außenwirtschaftsrecht

Aktuelle Informationen über handelspolitische Maßnahmen und Außenwirtschaftsrecht, Einfuhr- und Ausfuhrverbote, Länderembargos, Einschränkungen bei Waren (z.B. Waffenembargos), Außenhandelsförderung etc.

## Information für Einsteiger

### Handelspolitische Maßnahmen

"Handelspolitische Maßnahmen" bezeichnet Maßnahmen nichttarifärer Art (manifestieren sich nicht durch Zölle, Abgaben usw.), die durch Gemeinschaftsrecht angeordnet werden. Dazu gehören Einfuhrverbote und Ausfuhrverbote (z.B. Embargomaßnahmen gegen bestimmte Länder) sowie Pflichten zur Vorabgenehmigung bestimmter Einfuhren oder Ausfuhren.

### Außenwirtschaftsrecht

"Außenwirtschaftsrecht" bezeichnet die Summe der handelspolitischen Maßnahmen und der dazu in Ergänzung erlassenen österreichischen (nationalen) Rechtsvorschriften. Dies sind derzeit

- Das [» Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) (AußWG 2011)
- Die [» Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011](#) (1. AußWV 2011) und
- Die [» Dritte Außenwirtschaftsverordnung 2014](#) (3. AußWV 2014)

#### Beachten Sie

- bereits vor einer Geschäftsanbahnung,
- spätestens aber vor einer tatsächlichen Ausfuhr oder Einfuhr von Waren,

die dafür geltenden Vorschriften – es können nämlich auch absolute Verbote sein – und denken Sie an die Rechtsfolgen, die bei Nichtbeachtung eintreten können (u.a. §§ [» 79](#) folgende im AußWG 2011).

Nützen Sie dazu auch das Instrument der "Voranfrage" beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Im Kapitel "[Außenwirtschaftsrecht](#)" werden die in Österreich unter diesem Begriff durchgeführten Maßnahmen gelistet ("Verbote und Beschränkungen" bezeichnen einen Rechtsbereich außerhalb des Außenwirtschaftsrechts, wobei in Österreich bestimmte handelspolitische Maßnahmen zu den Verboten und Beschränkungen gezählt und entsprechend umgesetzt werden).

**Stand: 08.01.2018**

#### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

## Außenwirtschaftsrecht

- [Umfang](#)
- [Länderembargos](#)
- [Einschränkungen bei Waren](#)
- [Befreiungen](#)
- [Strafbestimmungen](#)
- [Organisatorische Sicherungsmaßnahmen](#)
- [Zertifizierung von Unternehmen bei Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU](#)
- [Meldeverpflichtungen](#)

- [Technische Unterstützung](#)
- [Vermittlungstätigkeiten](#)
- [Beschränkungen im Finanzbereich](#)

## Umfang

Das Außenwirtschaftsrecht setzt sich zusammen aus

- unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union aufgrund des EU-Vertrags bzw. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (handelspolitische Maßnahmen)
- nationalem österreichischem Recht

Es gilt zwar sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene der Grundsatz des freien Warenverkehrs, Beschränkungen sind jedoch dann möglich, wenn dies zur Wahrung bestimmter höherrangiger Schutzgüter erforderlich ist. Derzeit sind die nachfolgenden Beschränkungen in Kraft.

Zuständige Behörde zur Erteilung außenhandelsrechtlicher Genehmigungen in Österreich ist das [» Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#) (BMDW), Abteilung C2/9, 1011 Wien, Stubenring 1, Tel.: +43 (0) 1 711 00 - 0.

- [» Importkontrolle Online](#)
- [» Exportkontrolle Online](#)

Nähere Details, wie

- Richtlinien zur Handhabung außenwirtschaftsrechtlicher Genehmigungen
- Angaben zu Rechtsvorschriften
- Besonderheiten in der Anwendung des Außenwirtschaftsrechts und
- Abweichungen zum Zollrecht

können der "[» Findok – Die Finanzdokumentation](#)" entnommen werden (im Feld "Titel" ist dazu "AH-1110" als Abfrageparameter einzusetzen).

## Länderembargos

Je nach Umfang der Beschränkungen können drei Embargoarten unterschieden werden:

- Totalembargos
- Teilembargos und
- Waffenembargos

Inhalt und Umfang der Embargos sind in Abhängigkeit zum jeweiligen Ziel unterschiedlich und enthalten vielfältige Beschränkungen und Verbote, die beispielsweise die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Gütern, die Erbringung von Dienstleistungen, Investitionen, Zahlungsverkehr (Finanzsanktionen) betreffen können. Darüber hinaus können sich Embargos auch auf Güter beziehen, die normalerweise nicht der Exportkontrolle unterfallen.

Zu beachten ist, dass die verwendeten Begriffe wie "Ausfuhr", "Einfuhr" und "Durchfuhr" in ihrem Bedeutungsumfang nicht mit zollrechtlichen Begriffen wie "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr", "(Wieder-)Ausfuhr gemäß Artikel 161 bzw. Artikel 182 des Zollkodex", "Passive Veredelung" usw. gleichgesetzt werden können. Es sind vielmehr die Definitionen in den einzelnen Rechtsgrundlagen zu beachten, die z.B. neben der eigentlichen körperlichen Verbringung der Güter mittels Transport auch die Beistellung von Transportmitteln verbieten. Beim Handel mit Embargoländern ist daher immer besonders sorgfältig zu prüfen, ob die geplante Handlung und/oder das zugrundeliegende Rechtsgeschäft von den Beschränkungen betroffen ist.

**Zu beachten ist**, dass die Rechtslage zu den einzelnen Abschnitten – besonders bei den Embargos – wegen der sich häufig ändernden Umstände, raschen Veränderungen unterliegt.

In der nachfolgenden Auflistung werden die derzeit geltenden Maßnahmen dargestellt.

Nähere Details und Angaben zu den anzuwendenden Rechtsvorschriften dazu können der "[» Findok – Die Finanzdokumentation](#)" entnommen werden (im Feld "Titel" ist dazu die neben der Überschrift in Klammern angeführte Bezeichnung als Abfrageparameter einzusetzen).

## **Ägypten [AH-2220]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

## **Afghanistan [AH-2660]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

## **Birma/Myanmar [AH-2676]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

## **Côte d´Ivoire (Elfenbeinküste) [AH-2272]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen
- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

## **Demokratische Republik Kongo [AH-2322]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

## **Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) [AH-2724]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
- Ausfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich, für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper
- Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten
- Ausfuhr von Luxuswaren
- Ausfuhr von nordkoreanischer Währung
- Ausfuhr von Gütern an benannte Personen
- Einfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
- Einfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich, für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper
- Einfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten
- Durchfuhr der bisher genannten Güter
- Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung für alle Waren

## **Eritrea [AH-2336]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

## **Irak [AH-2612]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr irakischer Kulturgüter
- Handel mit irakischen Kulturgütern
- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Einfuhr irakischer Kulturgüter
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

### **Iran [AH-2616]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
- Ausfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich und Trägersysteme
- Ausfuhr von Schlüsselausrüstung oder Schlüsseltechnologie für Erdöl und Erdgas
- Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten
- Ausfuhr von iranischer Währung
- Ausfuhr von Gütern an benannte Personen
- Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen
- Ausfuhr von Ausrüstungen für das Überwachen und Abhören von Telefon und Internet
- Ausfuhr (Transfer) von Geld auf nicht elektronischem Weg
- Ausfuhr von Marine-Schlüsselausrüstung oder Marine-Schlüsseltechnologie
- Ausfuhr von Software
- Grafit, Rohmetalle, Metallhalberzeugnisse
- Einfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
- Einfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich und Trägersysteme
- Einfuhr von Rohöl oder Erdölerzeugnissen
- Einfuhr von petrochemischen Erzeugnissen
- Einfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten
- Einfuhr (Transfer) von Geld auf nicht elektronischem Weg
- Einfuhr von Erdgas
- Durchfuhr der bisher genannten Güter
- Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung für alle Waren

### **Jemen [AH-2653]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Ausfuhr von Geldern im Sinne der Verordnung
- Einfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Einfuhr von Geldern im Sinne der Verordnung
- Durchfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen

### **Libyen [AH-2216]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstung
- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Einfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstung
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

### **Republik Guinea [AH-2260]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstung
- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

### **Guinea-Bissau [AH-2257]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

### **Liberia [AH-2268]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

### **Russland [AH-2075]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
- Ausfuhr von Waren für die Ölindustrie
- Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder für die Ölindustrie

### **Simbabwe [AH-2382]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstung
- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

### **Somalia [AH-2342]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

### **Sudan [AH-2224]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

### **Syrien [AH-2608]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen
- Ausfuhr von Ausrüstungen für das Überwachen und Abhören von Telefon und Internet
- Ausfuhr von Schlüsselausrüstung und Schlüsseltechnologie für Erdöl und Erdgas
- Ausfuhr von syrischer Währung
- Beschränkung der Beteiligung an Infrastrukturvorhaben
- Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten
- Ausfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Ausfuhr bei Luxusgütern
- Ausfuhr bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
- Einfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten
- Einfuhr von Rohöl sowie Erdölprodukten
- Durchfuhr der bisher genannten Güter
- Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung für alle Waren

### **Tunesien [AH-2212]**



Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

### **Ukraine [AH-2072]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Ausfuhr von Geldern im Sinne der Verordnung
- Ausfuhr von Gütern und Technologien für Verkehr, Telekommunikation, Energie und die Nutzung von Öl-, Gas- und Mineralreserven
- Einfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Einfuhr von Geldern im Sinne der Verordnung
- Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder Sewastopol
- Durchfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr von Ausrüstungen und Technologien für Infrastruktur

### **Weißrussland/Belarus [AH-2073]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstung
- Ausfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

### **Zentralafrikanische Republik [AH-2306]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Ausfuhr von Geldern im Sinne der Verordnung
- Einfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Einfuhr von Geldern im Sinne der Verordnung
- Durchfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen

## **Einschränkungen bei Waren**

### **Waffenembargos (Verteidigungsgüter) [AH-3210]**

Waffenembargos enthalten ausdrückliche Beschränkungen bzw. Verbote für die Lieferung von Verteidigungsgütern. Zur Zeit gelten solche Embargos für:

- Armenien
- Aserbaidschan
- Belarus (Weißrussland)
- Birma/Myanmar
- Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)
- Demokratische Republik Kongo
- Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)
- Eritrea
- Irak
- Iran
- Libanon
- Liberia
- Libyen
- Republik Guinea
- Ruanda
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Südsudan

- Syrien
- China

### **Folterwaren [AH-4501]**

- Ausfuhr von Gütern, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben
- Ausfuhr von Gütern, die zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten
- Einfuhr von Gütern, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

### **Güter der Chemiewaffenkonvention und der Biotoxinkonvention [AH-3310]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr kritischer Chemikalien
- Einfuhr kritischer Chemikalien
- Durchfuhr kritischer Chemikalien

### **Güter mit doppeltem Verwendungszweck [AH-3100]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung (gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck) mit Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen
- Ausfuhr von anderen als im Anhang I der Verordnung gelisteten Gütern – nach Festlegung einer Genehmigungspflicht
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

### **Stahlwaren [AH-4200]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Kasachstan (Quoten)
- Einfuhr von Stahlwaren mit Einfuhrquoten unter Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs

### **Textilwaren [AH-4110 und AH-4120]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Einfuhr von Textilwaren aus gelisteten Drittländern
- Wirtschaftlicher passiver Veredelungsverkehr für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse

### **Verteidigungsgüter [AH-3210]**

Außerhalb der eigentlichen Waffenembargos bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittländer
- Durchfuhr der bisher genannten Güter
- Verbringung innerhalb der Gemeinschaft (ab 30. Juni 2012)

### **Feuerwaffen [AH-3211]**

- Ausfuhr von Feuerwaffen

### **Rohdiamanten [AH-4311]**

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Einfuhr nur mit Zertifikaten und nach Zertifizierung bei einer der in der EU bestimmten Zertifizierungsstellen
- Ausfuhr nur mit Zertifikaten und nach Zertifizierung bei einer der in der EU bestimmten Zertifizierungsstellen

## Al-Qaida Netzwerk [AH-4601]

- Ausfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

## Terrorismusbekämpfung [AH-4602]

- Ausfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen
- Durchfuhr der bisher genannten Güter

## Befreiungen [AH-1120]

### Allgemeine Befreiungen bei der Einfuhr

Es bestehen Befreiungsbestimmungen für den Warenverkehr in folgenden Bereichen:

- Waren mit einem Wert von bis zu 1.000 Euro
- Rückwaren nach Art 185 ZK
- Muster und Proben
- Übersiedlungsgut
- Erbschaftsgut

### Befreiungen nach speziellen Rechtsnormen

Es bestehen Befreiungsbestimmungen für den Warenverkehr in folgenden Bereichen:

- Befreiungsbestimmungen nach Abkommen zwischen der Republik Österreich und internationalen Organisationen (z.B. Vereinte Nationen, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa)
- Befreiungen durch Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten für internationale Organisationen
- Im unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union werden bei den spezifischen Maßnahmen maßnahmenorientierte Ausnahmen usw. festgelegt

**HINWEIS** Darüber hinausgehende Befreiungen, wie beispielsweise für Personen und Steuern können direkt den in der Findok angeführten Abkommen entnommen werden.

## Strafbestimmungen [AH-1130]

Die Strafbestimmungen bei Vergehen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften sind in den §§ [79 bis 88](#) [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) (AußWG 2011) normiert.

- Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr mit Drittstaaten (§ [79](#) [AußWG 2011](#))
- Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr innerhalb der Europäischen Union (§ [80](#) [AußWG 2011](#))
- Gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Chemikalien und Gütern, die der BTK (= Biotoxinkonvention) unterliegen (§ [81](#) [AußWG 2011](#))
- Gerichtlich strafbare Handlungen nach §§ [79 bis 81](#) [AußWG 2011](#) – bei Beitrag zu ABC-Waffen (§ [82](#) [AußWG 2011](#))
- Ausnahmen von §§ [79 bis 82](#) [AußWG 2011](#), wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist (§ [83](#) [AußWG 2011](#))
- Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen (§ [85](#) [AußWG 2011](#))
- Vereinfachte Strafverfügung (§ [86](#) [AußWG 2011](#))
- Verwaltungsstrafbestimmungen (§ [87](#) [AußWG 2011](#))

## Organisatorische Sicherungsmaßnahmen

Zu diesen zählen:

### Interne Sicherungsmaßnahmen

Personen oder Gesellschaften, die mit der Erzeugung von oder dem Handel mit Waren oder dem Entwurf oder der Weitergabe von Software oder Technologie oder von technischer Unterstützung oder mit sonstigen Vorgängen (Definition nach § [1](#) Abs 1 Z 23 [AußWG 2011](#)) befasst sind, müssen geeignete organisatorische Maßnahmen

treffen, um zu verhindern, dass es zu Vorgängen kommt, die den Genehmigungskriterien des [» AußWG 2011](#) im 2. Hauptstück widersprechen könnten. Dazu zählen u.a.:

- Einhaltung der internationalen Verpflichtungen
- Einhaltung der internationalen Mechanismen zur Kontrolle von Waffenausfuhren
- Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und regionaler Stabilität
- Auswirkungen auf die Sicherheitsinteressen und auswärtigen Beziehungen Österreichs und auf die Sicherheitsinteressen anderer EU-Mitgliedstaaten
- Auswirkungen im Hinblick auf terroristische Aktivitäten und die internationale Kriminalität
- Gefahr einer Umlenkung zu unerwünschten Zwecken

## Verantwortliche Beauftragte

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend muss Personen oder Gesellschaften die Bestellung einer/eines oder mehrerer verantwortlicher Beauftragter mit Bescheid auftragen, die die Verantwortung für die Einhaltung des [» AußWG 2011](#) einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union trägt bzw. tragen.

Zuständige Behörde für diesen Bereich ist in Österreich das [» Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#), Abteilung C2/9, 1011 Wien, Stubenring 1, Tel.: +43 (0) 1 711 00 - 0.

## Zertifizierung von Unternehmen bei Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat nach dem [» AußWG 2011](#) auf Antrag Personen oder Gesellschaften, die als Empfängerinnen/Empfänger von Verteidigungsgütern in Frage kommen – unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auf Seiten der Wirtschaftsbeteiligten/des Wirtschaftsbeteiligten – mit Bescheid zu zertifizieren, sodass sie solche Güter im Rahmen einer Allgemeingenehmigung eines anderen Mitgliedstaates beziehen können.

Zuständige Behörde für diesen Bereich ist in Österreich das [» Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#), Abteilung C2/9, 1011 Wien, Stubenring 1, Tel.: +43 (0) 1 711 00 - 0.

## Meldeverpflichtungen

Sowohl nach dem [» AußWG 2011](#), als auch nach der [» 1. AußHV 2011](#) bestehen bestimmte Meldeverpflichtungen für:

- Personen oder Gesellschaften, die im Bereich von Chemikalien tätig sind
- Inhaberinnen/Inhaber von Globalgenehmigungen
- die Ausfuhr und Vermittlung von nicht in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 428/2009 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck gelisteten Gütern in bestimmten Fällen
- Personen, die Allgemeingenehmigungen in Anspruch nehmen in bestimmten Fällen

Zuständige Behörde für diesen Bereich ist in Österreich das [» Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#), Abteilung C2/9, 1011 Wien, Stubenring 1, Tel.: +43 (0) 1 711 00 - 0.

## Technische Unterstützung

Nach dem [» AußWG 2011](#) ist technische Unterstützung bei Endverwendungen im Bereich von ABC-Waffen sowie Flugkörpern dafür verboten, wenn sie völkerrechtlichen Verpflichtungen widerspricht, ansonsten kann eine Genehmigung hierfür erteilt werden.

Zuständige Behörde für diesen Bereich ist in Österreich das [» Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#), Abteilung C2/9, 1011 Wien, Stubenring 1, Tel.: +43 (0) 1 711 00 - 0.

## Vermittlungstätigkeiten

Sowohl nach dem [» AußWG 2011](#), als auch nach der [» 1. AußHV 2011](#) bestehen Beschränkungen in folgenden Bereichen:

- Vermittlung zwischen Drittstaaten von Verteidigungsgütern

- Vermittlung von Chemikalien bestimmter Kategorien

Zuständige Behörde für diesen Bereich ist in Österreich das [Bundministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#), Abteilung C2/9, 1011 Wien, Stubenring 1, Tel.: +43 (0) 1 711 00 - 0.

## Beschränkungen im Finanzbereich

### Geldtransfer auf nichtelektronischem Weg

Die Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen schließt auch finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, u.a. Bargeld, Schecks, Geldforderungen ein. Hier gelten Meldepflichten gegenüber der OeNB und Genehmigungspflichten bei der Ausfuhr und Einfuhr.

Zusätzlich ist die Anmeldepflicht für Barmittel im Wert von 10.000 Euro oder mehr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 einzuhalten.

### Finanzembargos – Transaktionen

Außer den für den Güterverkehr maßgebenden Embargos und sonstigen Beschränkungen stehen auch Finanzembargos in Kraft, die im Einfrieren von Konten und Transaktionsverboten bzw. Beschränkungen im Zahlungsverkehr bestehen. Die OeNB – als die für die finanztechnischen Aspekte dieser Sanktionen zuständige Behörde – stellt entsprechende Informationen zur Verfügung, z.B.:

- [Iran-Sanktionen](#)
- [Kundmachungen nach dem Devisengesetz](#)

**Stand: 08.01.2018**

#### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

## Außenhandelsförderung

### Inhaltliche Beschreibung

Für Exporteurinnen/Exporteure werden eine Reihe von Maßnahmen angeboten:

- EU-Förderungen
- Bundesförderungen und Förderungen der Wirtschaftskammer Österreich
- Landesförderungen und Förderungen der Landeswirtschaftskammern
- Förderungen der Internationalisierungsoffensive der Bundesregierung
- Förderungen der austria wirtschaftsservice (aws)
- Unterstützung des Bundesministeriums für Finanzen im Wege der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB)

Unterstützungen für Exporte und Auslandsinvestitionen können grob wie folgt gegliedert werden:

- Exportgarantien (einschließlich Garantien zur Absicherung von Auslandsinvestitionen)
  - Bundshaftungen nach Ausfuhrförderungsgesetz im Wege der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB)
  - Haftungen gemäß Garantiesgesetz im Wege der aws
- Exportfinanzierungen für Einzelgeschäfte und revolvingende Finanzierungen
  - im Exportfinanzierungsverfahren der OeKB (einschließlich der Finanzierung von Auslandsinvestitionen)
  - im Verfahren der Exportfonds GmbH (für KMU)

### Akteure

Wesentliche Akteure im Verfahren sind das Bundesministerium für Finanzen, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft sowie Kommerzbanken.

### Garantien und Wechselbürgschaften

Um österreichischen Unternehmen den Zugang zu fernen Märkten und Ländern zu erleichtern, werden im Rahmen des österreichischen Exportfördersystems Exporthaftungen (Exportgarantien und Wechselbürgschaften) gegen Entrichtung risikoadäquater Haftungsentgelte vergeben.

Hiermit kann sich das Unternehmen gegen politische und wirtschaftliche Risiken wie insbesondere das Produktionsrisiko (Risiko der vertragswidrigen Nichtabnahme bestellter Lieferungen und Leistungen) und das Kreditrisiko (Risiko der Nichtzahlung erbrachter Lieferungen und Leistungen) im jeweiligen Exportland absichern. Darüber hinaus können Garantien auch Kosten für Markterschließungsziele abdecken.

Im Rahmen des AusfFG können österreichische Unternehmen bei ihren Beteiligungen im Ausland sowohl im Wege von Beteiligungsgarantien – Versicherung des politischen Risikos des Investitionsziellandes – als auch durch Wechselbürgschaften für Beteiligungen unterstützt werden. Wechselbürgschaften dienen zum einen der Erleichterung der Finanzierung von Exportgeschäften aber auch der Finanzierung von österreichischen Direktinvestitionen im Ausland.

## **Finanzierungen**

Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft finanziert seit dem Jahr 1960 Exporte von Gütern und Leistungen mit vorwiegend mittel- und langfristigen Zahlungszielen (insbesondere Investitionsgüter) sowie Auslandsinvestitionen im Wege der Kommerzbanken zu marktmäßigen Finanzierungsbedingungen.

Die Exportfonds GmbH stellt österreichischen KMU-Exportunternehmen Rahmenkredite zur Verfügung, die über Hausbanken in Anspruch genommen werden können. Damit können laufende Exportaufträge und -forderungen finanziert und zusätzlich Liquidität gesichert werden. Als Partner der Hausbanken kann der Exportfonds einen Teil des Risikos übernehmen. Auch für Markterschließungsvorhaben außerhalb der EU bietet der Exportfonds passende Lösungen.

## **Soft Loan-Finanzierungen**

Neben der Exportfinanzierung zu kommerziellen Konditionen kann die österreichische Exportwirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen die Refinanzierung zu Soft Loan-Konditionen in Euro nutzen. Soft Loan-Finanzierungen stehen nur für ausgewählte Länder und Projekte zur Verfügung. Diese günstigen Finanzierungspakete sind speziell für Abnehmerinnen/Abnehmer österreichischer Exporte in Entwicklungs- und Schwellenländern geschaffen. Sie umfassen Stützungs- bzw. Schenkungsmittel zu Gunsten des Empfängerlandes und werden den österreichischen Entwicklungshilfeleistungen angerechnet. Dadurch kann das Exportunternehmen in Verbindung mit seinen Lieferungen und Leistungen eine attraktive Finanzierung anbieten.

## **Programm zur Unterstützung projektvorbereitender und sektorspezifischer Leistungen ("Projektvorbereitungsprogramm")**

Das Bundesministerium für Finanzen unterstützt im Rahmen seines "Projektvorbereitungsprogramms" projektbezogene und sektorspezifische Leistungen im Zusammenhang mit Vorhaben in Schwellen- und Entwicklungsländern durch Zuschüsse des Bundes. Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger (Zuschussbegünstigte) sind ausländische Projektträger (etwa eine Gemeinde), die beispielsweise sektorspezifische technische Lösungen zu konkreten Problem- und Fragestellungen, oder auch die Erstellung und Finanzierung einer Machbarkeitsstudie im Vorfeld eines möglichen Projektes benötigen. Leistungserbringerinnen/Leistungserbringer sind z.B. Anbieterinnen/Anbieter von Dienstleistungen, technologischen Lösungen, oder Consultants. Die Abwicklung erfolgt über die OeKB.

## **Betroffene Unternehmen**

Österreichische Unternehmen, die an der Absicherung bzw. der Finanzierung von Exportaktivitäten in ausländischen Märkten interessiert sind.

Die Absicherung bzw. die Finanzierung dient:

- Der Refinanzierung von Krediten, welche von Kommerzbanken Exporteurinnen/Exporteuren zur Finanzierung von Lieferkrediten eingeräumt werden (Lieferantenkredite)
- Der Refinanzierung von Krediten, welche von Kommerzbanken ausländischen Regierungen, Importeurinnen/Importeuren oder Kreditinstituten zur Bezahlung österreichischer Exporte eingeräumt werden (Käuferkredite).

## Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Absicherung durch eine Exporthaftung des Bundes ist ein Antrag bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft. Der Antrag kann direkt bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft eingebracht werden (online oder persönlich) oder über die Hausbank der Exporteurin/des Exporteurs bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft eingereicht werden.

Voraussetzung für eine Finanzierung ist ein Antrag der Exporteurin/des Exporteurs bei der Kreditabteilung der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft. Spezielle Voraussetzungen sind:

- Das Vorliegen
  - einer Bundeshaftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz oder
  - einer Haftung eines Kreditversicherers oder
  - einer Garantie der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
  - einer Haftung einer internationalen Organisation
- Zur Sicherstellung müssen die entsprechenden Haftungsansprüche und die zugrunde liegenden (Export-)Forderungen abgetreten werden.
- Staatlich unterstützte Exportabsicherungen und -finanzierungen stehen im Einklang mit allen relevanten internationalen Regelungen (EU, OECD, WTO).
- Für Soft Loan-Finanzierungen müssen das in Österreich ansässige Exportunternehmen bzw. die in Österreich ansässige Generalunternehmerin/der in Österreich ansässige Generalunternehmer im entsprechenden Sektor über Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit fachspezifischem Know-how in Österreich verfügen, dieses weiter entwickeln und im entsprechenden Sektor von Österreich aus vergleichbare Referenzprojekte ohne Soft Loan -Finanzierung durchgeführt haben und weiterhin durchführen. Darüber hinaus müssen Kriterien der wirtschaftspolitischen Relevanz und der entwicklungspolitischen Eignung der Projekte erfüllt sein.

## Zuständige Stelle

Die erste Anlaufstelle für die interessierte Exporteurin/den interessierten Exporteur ist die [⇒ Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft](#) (oder eine Bank mit Hausbankstatus bei ebendieser), welche bei Exporthaftungen als Bevollmächtigte des Bundes, die banktechnische Abwicklung für das Bundesministerium für Finanzen durchführt.

## Verfahrensablauf

An Absicherungen von Exportaktivitäten beziehungsweise Finanzierung über Wechselbürgschaften interessierte Unternehmen reichen ihre Anträge bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ein. Anschließend erfolgt eine banktechnische Prüfung (insbesondere der Bonität) sowie eine Beurteilung der potentiellen Umweltauswirkungen. Die endgültige Genehmigung erfolgt durch die Bundesministerin für Finanzen/den Bundesminister für Finanzen nach Begutachtung durch ein Gremium (Beirat) im Bundesministerium für Finanzen.

An Exportfinanzierungen interessierte Unternehmen wenden sich an die Kreditabteilung der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft. Nach eingehender Prüfung entscheidet die Bundesministerin für Finanzen/der Bundesminister für Finanzen nach Begutachtung durch das Exportfinanzierungskomitee über den Antrag.

## Zusätzliche Informationen

### Weiterführende Links

- [⇒ Wirtschaftskammer Österreich \(WKO\)](#)
- [⇒ austria wirtschaftsservice \(aws\)](#)
- [⇒ Exportfonds GmbH](#)
- [⇒ Europäische Kommission](#)
- [⇒ Bundesministerium für Finanzen \(BMF\)](#)
- [⇒ Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort \(BMDW\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- [⇒ Ausfuhrförderungsgesetz](#)
- [⇒ Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz](#)
- [⇒ Ausfuhrförderungsverordnung 1981](#)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

Die Formulare sind auf der Website der [Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft](#) verfügbar.

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen